

§ 1 Stmk. SG

Stmk. SG - Steiermärkisches Sammlungs-gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

In Kraft seit 07.04.1964 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at